Bautrocknung Hentrich

Hilschen 1, 34270 Schauenburg
Tel: 0561 - 86 16 743
info@bautrocknung-hentrich.de
www.bautrocknung-hentrich.de

wir trocknen TRÄNEN

Checkliste: Wasserschaden – muss ich ausziehen?

Bleiben oder vorübergehend ausziehen: die Lage einschätzen

Nicht jeder Wasserschaden bedeutet, dass Sie ausziehen müssen. Ob Sie bleiben können, hängt laut Umweltbundesamt unter anderem von Art und Größe des Schadens, den Baustoffen, einem Schimmelbefall, der Gesundheit der Bewohner und dem Trocknungsverfahren ab. Auf Seite 2 klären Sie Kosten und Ablauf.

1. Umfang des Schadens

Ist nur ein kleiner Bereich betroffen und schnell behoben, ist ein Auszug in der Regel nicht nötig. Bei schweren Schäden oder beeinträchtigter Gebäudestruktur kann er notwendig sein.

2. Nutzbare Räume

Können Sie in nicht betroffenen Räumen weiter wohnen, müssen Sie meist nicht ausziehen. Prüfen Sie dabei vor allem, ob Bad, WC, Küche und ein Schlafplatz nutzbar bleiben.

3. Strom und Elektrik

Schalten Sie im betroffenen Bereich Strom und Geräte ab und nehmen Sie nass gewordene Geräte nicht selbst wieder in Betrieb. Feuchtigkeit kann auch später noch einen Kurzschluss auslösen (VdS 3150).

4. Wenn Sie bleiben: Geräte und Verfahren

Geräte verursachen Lärm und Wärme: Fragen Sie nach anderen Aufstellorten. Für bewohnte Räume empfiehlt das Umweltbundesamt unter dem Estrich Saug- oder Saug-Druck-Verfahren.

5. Schimmel richtig einordnen

Großflächiger Schimmel kann für einen Auszug sprechen. Bei größerem Befall nennt das Umweltbundesamt Sofortmaßnahmen, etwa den Aufenthalt zu beschränken oder befallene Räume abzuschotten und nicht zu nutzen. Was nötig ist, entscheidet der Einzelfall.

6. Gesundheit ärztlich abklären

Schimmel gehört nicht in Wohnräume. Wie stark er die Gesundheit beeinträchtigt, hängt von Belastung und persönlicher Empfindlichkeit ab. Die Bewertung gehört in ärztliche Hand.

7. Empfindliche Personen im Haushalt

Besonders zu schützen sind laut Umweltbundesamt Menschen mit Asthma, Mukoviszidose oder stark geschwächtem Immunsystem; Letzteren empfiehlt es, Räume mit Feuchteschäden zu meiden. Leben solche Personen, Kinder oder Allergiker bei Ihnen, sprechen Sie mit Ihrer Arztpraxis.

8. Dauer einschätzen lassen

Die Dauer hängt von Baustoff, Aufbau und Durchfeuchtung ab. Für Dämmschichten unter dem Estrich nennt VdS 3150 Regeltrocknungszeiten von 14 bis 21 Tagen, danach folgt die Wiederherstellung. Fragen Sie den Fachbetrieb nach der voraussichtlichen Dauer.

Vor dem Auszug: Kosten und Ablauf klären

> Kosten für eine vorübergehende Unterkunft sind in vielen Hausratversicherungen mitversichert, meist zeitlich oder betraglich begrenzt. Bei selbst bewohntem Eigentum können in der Wohngebäudeversicherung Hotelkosten oder der Mietwert mitversichert sein. Nicht jeder Wasserschaden ist versichert. Die Deckungsentscheidung trifft der Versicherer.

Frage	geklärt	Antwort / Notiz
Versicherung: Sind Kosten für eine Unterkunft mitversichert?	☐	
Versicherung: Gibt es eine Tagespauschale oder Obergrenze?	☐	
Versicherung: Für wie lange werden die Kosten getragen?	☐	
Vermieter: Schaden schriftlich und mit Fotos gemeldet?	☐	
Vermieter: Wie wird eine Ersatzunterkunft geregelt?	☐	
Fachbetrieb: Welche Räume sind wann nicht nutzbar?	☐	
Fachbetrieb: Wie lange dauern Trocknung und Wiederherstellung?	☐	

Schadennummer: _____ Versicherer: _____

Vermieter / Verwaltung: _____ Fachbetrieb: _____

Bevor Sie die Wohnung verlassen

1. Betroffene Räume und Gegenstände fotografieren oder filmen, als Übersicht und im Detail, mit Datum.
2. Beschädigte Gegenstände nicht entsorgen, bevor Sie das mit Ihrem Versicherer geklärt haben.
3. Den Stromzählerstand notieren, bevor die Trocknung beginnt, und beim Abbau noch einmal.
4. Trocknungsgeräte nicht selbst abschalten: Den Betrieb legt der Fachbetrieb anhand der Messwerte fest.
5. Den Zugang für Fachbetrieb und Sachverständige regeln, zum Beispiel einen Schlüssel hinterlegen.
6. Absprachen schriftlich festhalten und Belege für Unterkunft und Ausgaben aufbewahren.

Für Mieter

1. Melden Sie den Schaden unverzüglich dem Vermieter, am besten schriftlich mit Foto (§ 536c BGB).
2. Ist die Wohnung unbewohnbar, kann die Miete bis auf null gemindert sein (§ 536 BGB). Kürzen Sie trotzdem nicht eigenmächtig: Sicherer ist es, unter Vorbehalt zu zahlen und die Minderung schriftlich anzukündigen.
3. Veranlassen Sie keine Reparaturen auf Kosten des Vermieters ohne seine Zustimmung. Im Zweifel beraten Mieterverein oder Fachanwalt für Mietrecht.

UMFANG UND DAUER KLÄREN WIR VOR ORT.

0561 - 86 16 743

Telefon und WhatsApp · Telefonische Ersteinschätzung kostenlos
Fotos per WhatsApp: Wir melden uns schnellstmöglich zurück.

Fotos per WhatsApp

Zum Ratgeber

Stand: Oktober 2026. Allgemeine Hinweise, keine Rechts- oder Gesundheitsberatung im Einzelfall. Quellen: Umweltbundesamt, Schimmelleitfaden 2024; VdS 3150, Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung; §§ 536, 536c BGB.